Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11045 – MITSUBISHI CORPORATION / MITSUBISHI HC CAPITAL / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 82/04)

1. Am 24. Februar 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mitsubishi Corporation („MC“, Japan),

— Mitsubishi HC Capital INC („MHC“, Japan),

— JV (Japan).

MC und MHC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV (Gemeinschaftsunternehmen) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MC ist eine Handelsgesellschaft, die weltweit in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen tätig ist, darunter Automobilindustrie und Mobilität.

— MHC bietet weltweit Finanzdienstleistungen, einschließlich Finanzierungsleasing, operatives Leasing mit Schwerpunkt auf dem Wert der Vermögenswerte, Kfz-Leasing, Immobilien-Leasing, PFI-Geschäfte, Factoring und Umweltprodukte an.

— Das JV wird in den Bereichen Kfz-Leasing, Einkauf und Verkauf sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Fahrzeugmanagement in Japan tätig sein. In dem JV werden die derzeitigen Tätigkeiten i) der Mitsubishi HC Capital Auto Lease Corporation, die derzeit ausschließlich von MHC kontrolliert wird, und ii) der Mitsubishi Auto Leasing Corporation, die derzeit von MC und MHC gemeinsam kontrolliert wird, zusammengeführt. Das JV wird keine Tätigkeiten im EWR ausüben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11045 – MITSUBISHI CORPORATION / MITSUBISHI HC CAPITAL / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË